



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2018

Freitag, 25. Mai 2018

Nr. 16

### Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
Bayer. Bauordnung

- Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses zu vier Wohneinheiten und Errichtung von vier Stellplätzen

-----  
Sg. 51 BV2017/0755

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
Bayer. Bauordnung**

**Bauvorhaben:** Ausbau des Dachgeschosses zu vier Wohneinheiten und Errichtung von vier Stellplätzen  
**Bauherr:** Herr Franz Blüml  
Hilger 1, 84579 Unterneukirchen  
**Bauort:** Bahnhofstr. 50, 84503 Altötting  
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 937/5

Das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

#### **BESCHIED:**

1. Für das o.g. Bauvorhaben wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
3. Für diesen Bescheid werden Kosten und Auslagen entsprechend der Aufgliederung in beiliegender Kostenverfügung in Höhe von 250,00 EUR festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, in Zimmer 4.01 während unserer Servicezeiten eingesehen werden.

Altötting, den 24.05.2018  
Landratsamt Altötting  
Bauaufsicht

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.